



Oberhirtliches Verordnungsblatt

für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

97. Jahrgang

Nr. 3

17. Februar 2004

INHALT

Nr.		Seite	Nr.		Seite
10	Botschaft von Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit 2004	46		und Arbeitsstätte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates – Änderungen ab dem 1. Januar 2004	57
11	Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis	49			
12	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2004 für die Diözese Speyer (Gesamtbereich der Diözese Speyer – rheinland-pfälzischer und saarländischer Teil)	49	20	Leitlinien für den Beauftragten für die Bildungs- und Beleghäuser in der Diözese Speyer	58
13	Beschluss über die Festsetzung eines Nachtragshaushaltsplanes der Diözese Speyer für das Haushaltsjahr 2003	52	21	Weitermeldung von Erwachsenen- taufen, Konversionen und Rekonziliationen	59
14	Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2004	52	22	Wahl des Diözesansteuerrates im Jahr 2004 für die Wahlperiode 2004 bis 2010	60
15	Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)	54	23	MISEREOR-Fastenaktion 2004 – „Unser tägliches Brot gib uns. Heute.“	62
16	Einladung zur Chrisam-Messe	55	24	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	63
17	Gründonnerstag in den Pfarreien	56	25	Literaturhinweis - Bonifatiusbuch	64
18	Priestertreffen am Mittwoch, 7. April 2004	57	26	Hörbuch-CD zur Erstkommunion	64
19	Freiwilliger Fahrtkostenzuschuss für die Fahrten zwischen Wohnung		27	Abitur für Erwachsene Dienstnachrichten	65

Papst Johannes Paul II.

10 Botschaft von Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit 2004

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Mit dem einprägsamen Ritus der Aschenauflegung beginnt die heilige Fastenzeit, in der die Liturgie im Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit an alle Gläubigen den Aufruf zu einer radikalen Umkehr erneuert.

In diesem Jahr lautet das Thema: „*Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf*“ (Mt 18, 5). Gerade dieses Leitwort bietet die Gelegenheit, um über die Situation der Kinder nachzudenken, die Jesus auch heute zu sich ruft und die er jenen als Vorbild hinstellt, die seine Jünger werden wollen. Jesu Worte mahnen uns zu prüfen, wie Kinder in unseren Familien, in unserer Gesellschaft und in der Kirche behandelt werden. Sie sind auch ein Ansporn, die Einfachheit und das Vertrauen wiederzuentdecken, die die Gläubigen, in der Nachfolge des Sohnes Gottes, der das Los der Kleinen und Armen geteilt hat, pflegen müssen. Diesbezüglich sagte die hl. Klara von Assisi gerne, dass er, „der in eine Krippe gelegt worden war, arm auf Erden lebte und am Kreuze nackt blieb“ (*Testament, Franziskanische Quellen* Nr. 2841).

Jesus liebte die Kinder und er bevorzugte sie wegen „ihrer Einfachheit und Lebensfreude, ihrer Natürlichkeit und ihres mit Staunen erfüllten Glaubens“ (*Angelus* vom 18. 12. 1994). Er will, dass die Gemeinschaft ihnen die Arme und das Herz öffnet wie ihm selbst: „*Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf*“ (Mt 18, 5). An die Seite der Kinder stellt Jesus „die geringsten Brüder“, die Menschen im Elend, die Bedürftigen, die Hungernden und Dürstenden, die Fremden, die Nackten, die Kranken, die Gefangenen. Sie aufzunehmen und zu lieben oder sie mit Gleichgültigkeit zu behandeln und abzulehnen, bedeutet, ihm mit derselben Haltung zu begegnen, denn in ihnen macht er sich auf besondere Weise gegenwärtig.

2. Das Evangelium berichtet von der Kindheit Jesu im bescheidenen Haus von Nazareth, wo er seinen Eltern gehorsam heranwuchs: „*Und seine Weisheit nahm zu, und er fand Gefallen bei Gott und den Menschen*“ (Lk 2, 52). Indem er ein Kind wurde, wollte er die menschliche Erfahrung teilen. „*Er entäußerte sich*“ – schreibt der Apostel Paulus – „*und wurde wie ein Sklave und den Menschen gleich. Sein Leben war das eines Menschen, er erniedrigte sich und war gehorsam bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz*“ (Phil 2, 7–8). Als er als Zwölfjähriger im Tempel von Jerusalem zurückblieb, sagte er zu den Eltern, die ihn voll Angst suchten: „*Warum habt ihr mich gesucht? Wusstet ihr nicht, dass ich in dem sein muss, was*

meinem Vater gehört?“ (Lk 2, 49). Tatsächlich war seine ganze Existenz von einer vertrauensvollen und kindlichen Unterordnung gegenüber dem himmlischen Vater geprägt. „*Meine Speise ist es*“, – so sagt er – „*den Willen dessen zu tun, der mich gesandt hat, und sein Werk zu Ende zu führen*“ (Joh 4, 34).

In den Jahren seines öffentlichen Lebens wiederholte er öfters, dass nur jene in das Himmelreich kommen werden, die verstanden hätten, wie Kinder zu werden (vgl. Mt 18, 3; Mk 10, 15; Lk 18, 17; Joh 3, 3). In seinen Worten wird das Kind zu einem sprechenden Bild für den Jünger, der berufen ist, dem göttlichen Lehrer mit der Aufnahmefähigkeit eines Kindes zu folgen: „*Wer so klein sein kann wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte*“ (Mt 18,4).

Klein „werden“ und die Kleinen „aufnehmen“: das sind die beiden Aspekte der einen Weisung, die der Herr an seine Jünger in unserer Zeit richtet. Nur wer sich „klein“ macht, ist imstande, mit Liebe die „geringsten Brüder“ aufzunehmen.

3. Es gibt viele Gläubige, die in Treue dieser Weisung des Herrn zu folgen versuchen. Ich möchte hier an die Eltern erinnern, die sich nicht scheuen, die Bürde einer großen Familie auf sich zu nehmen, an die Mütter und Väter, die nicht der Suche nach beruflichem Erfolg oder Karriere den Vorrang geben, sondern die sich darum bemühen, ihren Kindern jene menschlichen und religiösen Werte zu vermitteln, die dem Dasein wahren Sinn verleihen.

Ich denke mit dankbarer Bewunderung an jene, die um Erziehung von Kindern in Schwierigkeiten Sorge tragen und das Leid von Kindern und ihren Familienangehörigen lindern, das durch Konflikte und Gewalt, durch Nahrungs- und Wassermangel, durch erzwungene Auswanderung und durch die vielen Formen von Ungerechtigkeit in der Welt verursacht wird.

Neben so viel Großherzigkeit muss aber auch der Egoismus all jener genannt werden, die die Kinder nicht „aufnehmen“. Es gibt Minderjährige, die durch die Gewalt der Erwachsenen zutiefst verletzt werden: sexueller Missbrauch, Auslieferung an die Prostitution; Einbeziehung in den Drogenhandel und -konsum; Kinder, die zur Arbeit gezwungen oder zum Kämpfen eingezogen werden; Unschuldige, die vom Auseinanderbrechen der Familien für immer gezeichnet sind; Kinder, die vom schändlichen Handel mit Organen und Personen betroffen sind. Und was soll zur AIDS-Tragödie mit ihren verheerenden Folgen in Afrika gesagt werden? Man spricht bereits von Millionen von Menschen, die von dieser Geißel getroffen sind, und von denen sehr viele schon seit ihrer Geburt angesteckt sind. Die Menschheit darf die Augen vor einer so besorgniserregenden Tragödie nicht verschließen!

4. Was haben sich diese Kinder zu Schulden kommen lassen, dass sie soviel Leid erfahren? Menschlich gesehen ist es nicht leicht, ja vielleicht sogar unmöglich, auf diese aufwühlende Frage zu antworten. Nur der Glaube hilft uns, in einen so tiefen Abgrund des Leidens vorzudringen. Indem „er gehorsam wurde bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz“ (*Phil 2, 8*), hat Jesus das menschliche Leid auf sich genommen und es durch das strahlende Licht der Auferstehung erleuchtet. Mit seinem Tod hat er für immer den Tod besiegt.

In der Fastenzeit bereiten wir uns darauf vor, uns das österliche Geheimnis zu vergegenwärtigen, das unser ganzes Dasein mit Hoffnung erleuchtet, auch in ihren komplexesten und leidvollsten Aspekten. Die Karwoche wird uns dieses Heilsgeheimnis durch die eindrucksvollen Riten des österlichen Tridiums wieder vor Augen führen.

Liebe Brüder und Schwestern, beginnen wir mit Zuversicht den Weg der Fastenzeit, ermutigt durch intensiveres Gebet, durch Buße und durch Aufmerksamkeit gegenüber den Bedürftigen. Die Fastenzeit möge insbesondere eine günstige Gelegenheit sein, uns mit größerer Sorge den Kindern im eigenen familiären und im gesellschaftlichen Umfeld zu widmen: Sie sind die Zukunft der Menschheit.

5. Mit der Einfachheit, die Kindern eigen ist, wenden wir uns an Gott, indem wir ihn „*Abba*“, Vater, nennen, wie Jesus es uns im Gebet des „*Vater unser*“ gelehrt hat.

Vater unser! Wiederholen wir dieses Gebet häufig im Laufe der Fastenzeit, wiederholen wir es mit innerer Begeisterung. Indem wir Gott unseren Vater nennen, werden wir uns als seine Kinder entdecken und uns untereinander als Brüder und Schwestern fühlen. So werden wir leichter unsere Herzen für die Kleinen öffnen können, gemäß der Einladung Jesu: „Wer ein solches Kind um meinewillen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (*Mt 18, 5*).

Mit diesem Wunsch rufe ich auf die Fürsprache Marias, der Mutter des menschgewordenen Gottessohnes und der Mutter der gesamten Menschheit, auf alle den Segen Gottes herab.

Aus dem Vatikan, 8. Dezember 2003



Johannes Paulus II
Johannes Paul II.

Deutsche Bischöfe

11 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Zu Beginn der Fastenzeit sollen die Gläubigen mit den Weisungen der deutschen Bischöfe zur kirchlichen Bußpraxis in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dies kann zum Beispiel durch Vermeldung im Gottesdienst, durch Abdruck im Pfarrbrief oder durch Aushang geschehen. Die Weisungen wurden zuletzt im OVB 1993, S. 399–405, die diesbezügliche Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz im OVB 1995, S. 531 f, veröffentlicht.

Der Bischof von Speyer

12 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2004 für die Diözese Speyer (Gesamtbereich der Diözese Speyer – rheinland-pfälzischer und saarländischer Teil)

I.

Der Diözesansteuerrat hat am 7. Oktober 2003 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2004 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2004.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 – S 2447 A-99-001-02-443 (BStBl. 1999 Teil I Seite 509), ergänzt um den gleich lautenden Erlass vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 Teil I Seite 612) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz und § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage **	Kirchgeld jährlich
1	30.000 € – 37.499 €	96 €
2	37.500 € – 49.999 €	156 €
3	50.000 € – 62.499 €	276 €
4	62.500 € – 74.999 €	396 €
5	75.000 € – 87.499 €	540 €
6	87.500 € – 99.999 €	696 €
7	100.000 € – 124.999 €	840 €
8	125.000 € – 149.999 €	1.200 €
9	150.000 € – 174.999 €	1.560 €
10	175.000 € – 199.999 €	1.860 €
11	200.000 € – 249.999 €	2.220 €
12	250.000 € – 299.999 €	2.940 €
13	300.000 € – und mehr	3.600 €

** Bemessungsgrundlage: vgl. Kirchensteuergesetz Rheinland-Pfalz § 5 Abs. 5
Satz 3
vgl. Saarländisches Kirchensteuergesetz § 6 Abs. 3

§ 3 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf besonderen Beschluss der örtlich zuständigen Kirchenverwaltung erhoben.

II.

Vorstehenden Kirchensteuerbeschluss genehmige ich und setze die Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, 7. Oktober 2003

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierungen Rheinland-Pfalz und Saarland

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2004 für die Diözese Speyer wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 6. November 2003

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
---	---

Im Auftrag Helmut Burkhardt	Im Auftrag Werner Widmann
--------------------------------	------------------------------

Der vorstehende Diözesan-Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2004 der Diözese Speyer (saarländischer Gebietsteil) wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. Seite 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. Seite 1414), anerkannt.

Saarbrücken, den 3. Dezember 2003

Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten

In Vertretung
Gerhard Wack

13 Beschluss über die Festsetzung eines Nachtragshaushaltsplanes der Diözese Speyer für das Haushaltsjahr 2003

1. Der Diözesansteuerrat hat am 4. Dezember 2003 einen Nachtragshaushaltsplan der Diözese Speyer für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.
2. Der Nachtragshaushaltsplan 2003 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit einer Erhöhung um 7.020.000,00 EURO ab.
3. Der Haushaltsplan der Diözese Speyer für das Haushaltsjahr 2003 erhöht sich in Einnahmen und Ausgaben von 132.575.750,00 EURO auf 139.595.750,00 EURO.
4. Die §§ 2–7 des Haushaltsbeschlusses vom 6. Dezember 2002 bleiben unverändert.

Speyer, 9. Dezember 2003



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

14 Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2004

Der Diözesansteuerrat hat am 4. Dezember 2003 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan der Diözese Speyer für das Haushaltsjahr 2004 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 125.405.450,00 EURO festgestellt.

§ 2 Kirchensteuer

Über Art und Höhe der Kirchensteuer wurde am 7. Oktober 2003 ein Kirchensteuerbeschluss gefasst. Dieser ist Bestandteil dieses Haushaltsbeschlusses.

§ 3 Kirchensteuerverteilung

1. Der Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird nach Maßgabe der Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen aufgeteilt.
2. Die Punktquote wird auf 164,00 EURO festgesetzt.
3. Die Sachkostenzuweisungen für Kindertagesstätten betragen:

mit einer Gruppe	3.600,00 EURO	bzw. bis zu	4.600,00 EURO *)
mit zwei Gruppen	4.600,00 EURO	bzw. bis zu	6.100,00 EURO *)
mit drei Gruppen	5.600,00 EURO	bzw. bis zu	7.100,00 EURO *)
mit vier Gruppen	6.000,00 EURO	bzw. bis zu	7.600,00 EURO *)
mit fünf Gruppen	6.400,00 EURO	bzw. bis zu	9.200,00 EURO *)

jährlich.

* auf Antrag, bei nachgewiesener Unterdeckung von 20 v. H. der zuschussfähigen Sachkosten.

4. Gesamtkirchengemeinden erhalten Zuweisungen nach Maßgabe ihres Bedarfs. Dieser wird durch die Haushaltfestsetzung festgestellt.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionszuweisungen an Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen für das Haushaltsjahr 2005 betragen 3,0 Mio. EURO.

§ 5 Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft wird das Bischöfliche Ordinariat ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 5,0 Mio. EURO aufzunehmen.

§ 6 Bürgschaften

Das Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, namens der Diözese Bürgschaften (incl. Patronatserklärungen) im Einzelfall bis 500.000,00 EURO und insgesamt bis zu einem Betrag von 2,5 Mio. EURO, zu übernehmen für Darlehen, welche von kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Rechtspersonen, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen, für Investitionen aufgenommen werden.

§ 7 Haushaltsvermerke

Die Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke ergeben sich aus der beiliegenden Anlage.

Speyer, 4. Dezember 2003

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Anlage zu § 7 des Haushaltbeschlusses für 2004**HAUSHALTSVERMERKE****Deckungs- und Übertragungsvermerke gem. §§ 12, 14 und 15 HKRO**

1. Gegenseitig deckungsfähig sind:

- alle Personalausgaben (Gruppenziffer 4);
- alle sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Gruppierungsziffern 5 und 6), ausgenommen die Gruppierungsziffern 52 (Reisekosten), 54 (Bildungskosten) und 55 (Verwaltungsbedarf). Diese sind innerhalb eines jeden Einzelplanes gegenseitig deckungsfähig.

2. Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Gruppierungsziffern:

- 81 – Investitionszuweisungen für Baumaßnahmen;
- 82 – Investitionszuweisungen (ohne Baumaßnahmen);
- 83 – Investitionszuschüsse;
- 84 – Zuweisungen für Instandsetzungen/Renovierungen.

15 Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 2. Oktober 2003 folgende Beschlüsse zur Änderung der AVR gefasst.

A. Erhöhung der kindbezogenen Erhöhung der Weihnachtszuwendung im Jahr 2003

- B. Erhöhung des Urlaubsgeldes im Jahr 2004
- C. Erhöhung der Vergütungen, Ausbildungsvergütungen etc. für die Jahre 2003 und 2004
- D. Weihnachtszuwendung
- E. Öffnungsklauseln
- F. § 2 a Allgemeiner Teil AVR
- G. Anhang C zu den AVR
- H. Sonstige Beschlüsse
 - I. Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiter als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen
 - II. Änderungen in der AVR durch das SGB IX
 - III. Urlaubsgeld im Mutterschutz

Die Beschlüsse unter A. bis G. treten zum 1. Juli 2003, die Beschlüsse unter H. zum 1. November 2003 in Kraft.

Die Beschlüsse sind in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht. Sie werden hiermit für das Bistum Speyer in Kraft gesetzt.

Speyer, den 21. Januar 2004

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

16 Einladung zur Chrisam-Messe

Unser Bischof Dr. Anton Schlembach lädt alle Geistlichen, Erwachsenen und Jugendlichen des Bistums, besonders die Firmlinge mit ihren Firmhelferinnen und -helfern, herzlich ein zur Mitfeier der Chrisam-Messe, die am **Mittwoch der Karwoche, 7. April 2004, um 17.00 Uhr im Dom** stattfindet.

Der Singkreis St. Georg aus Jockgrim wird die Chrisam-Messe mitgestalten. Zuvor, **um 16.30 Uhr**, ist eine Einstimmung in die Feier mit Einübung der Lieder vorgesehen.

Der Bischof nimmt während dieser Eucharistiefeier die Weihe der heiligen Öle für die Taufe, Firmung, Priesterweihe und Krankensalbung vor. Er ist zu wünschen, dass auch die zur Abholung der heiligen Öle Entsandten der Pfarrverbände bzw. der Pfarreien die Missa Chrismatis mitfeiern.

Die Teilnahme an der Chrisam-Messe sollte in die Firmvorbereitung mit einbezogen werden. Sie stellt eine gute Möglichkeit dar, den Firmlingen den Blick zu öffnen über die Grenzen der Pfarrgemeinde hinaus auf die Gemeinschaft mit dem Bischof, mit der Bischofskirche, der Mutterkirche des Bistums, und allen Gläubigen des ganzen Bistums.

Damit die Firmgruppen begrüßt werden können, wird eine kurze Mitteilung erbeten an das *Bischöfliche Sekretariat, Domplatz 2, 67346 Speyer, Tel.: 0 62 32 / 102 - 345.*

17 Gründonnerstag in den Pfarreien

Sinn und Bedeutung der heiligen Öle, die der Bischof am Vorabend des Gründonnerstages weiht und der Gemeinde überbringen lässt, könnte in den Pfarreien der Diözese bei der Eucharistiefeier am Abend des Gründonnerstages in besonderer Weise hervorgehoben werden. Beim feierlichen Einzug des Altardienstes tragen die Ministranten die Gefäße mit den heiligen Ölen und stellen sie auf den Altar. Der Priester kann seinen Begrüßungsworten an die Gläubigen folgende Gedanken anfügen: „Wir begehen in dieser abendlichen Eucharistiefeier das Gedächtnis des Letzten Mahles Jesu mit seinen Jüngern und zugleich die Stiftung seines immerwährenden Opfers, das zu feiern er seiner Kirche aufgetragen hat. Sein ewiges Priestertum sollte fortleben in seiner Kirche. Darum hat er das ganze Volk Gottes ausgezeichnet mit der Würde seines königlichen Priestertums. Dazu werden wir in der Taufe gesalbt und in der Firmung mit der Gnade des heiligen Geistes ausgerüstet, dazu werden jene geweiht, die er zu seinem besonderen Dienst beruft. Im Zeichen heiliger Salbung werden wir in schwerer Krankheit gestärkt.“

Der Bischof hat am Vorabend zu diesem Beginn der österlichen Tage die Öle geweiht, die vor uns auf dem Altar stehen für die Täuflinge, für die jungen Christen, für die Kranken unserer Gemeinde, dass sie und wir alle teilhaben an der Gemeinschaft mit Jesus Christus durch den Heiligen Geist, und dass sie uns ein Zeichen seien der Verbundenheit und Einheit von Bischof, Priester und Gemeinde in dem einen Glauben, in der einen Liebe und in dem einen Priestertum des Herrn, zur Ehre Gottes des Vaters.“

18 Priesterentreffen am Mittwoch, 7. April 2004

Alle Diözesanpriester und Ordensgeistliche sind vor der Mitfeier der Chrisam-Messe wie im vergangenen Jahr zu einem Nachmittag im Priesterseminar (Beginn mit dem Mittagessen um 12.00 Uhr) eingeladen. Dabei soll Gelegenheit gegeben werden, gemeinsam über die priesterliche Berufung nachzudenken.

Eine vorhergehende Anmeldung ist unbedingt erforderlich und soll bis spätestens **29. März 2004** über das *Bischöfliche Sekretariat, Domplatz 2, 67346 Speyer, Tel.: 0 62 32 / 102 - 345*, erfolgen.

Bischöfliches Ordinariat**19 Freiwilliger Fahrtkostenzuschuss für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates – Änderungen ab dem 1. Januar 2004**

1. Der freiwillige Fahrtkostenzuschuss wird künftig den ab dem 1. Januar 2004 neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr gewährt.
2. Bei der Zahlung des Fahrtkostenzuschusses werden Veränderungen bezüglich tatsächlicher Gegebenheiten, die bislang eine erstmalige Zahlung oder Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses ausgelöst hätten, nicht mehr berücksichtigt. Zu den tatsächlichen Gegebenheiten rechnen beispielsweise Umzug, Versetzung, Tariferhöhungen der Deutschen Bahn oder andere vergleichbare Maßnahmen.
3. Im Übrigen wird der Fahrtkostenzuschuss allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als rein freiwillige Leistung gewährt, d. h. die Gewährung ist jederzeit widerruflich und begründet keine rechtlichen Ansprüche für die Zukunft.

Speyer, den 28. Januar 2004



Szuba

Generalvikar

20 Leitlinien für den Beauftragten für die Bildungs- und Beleghäuser in der Diözese Speyer**1. Unter den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen zur Zeit folgende Häuser:**

- das Priesterseminar St. German, Speyer;
- das Bistumshaus St. Ludwig, Speyer;
- das Heinrich Pesch Haus, Ludwigshafen;
- das Herz-Jesu-Kloster, Neustadt;
- das Bildungs- und Exerzitienhaus Maria Rosenberg, Waldfischbach;
- die Bildungs- und Freizeitstätte Heilsbach, Schönau;
- das Schönstattzentrum Marienpfalz, Herxheim;
- das Kardinal-Wendel-Haus, Homburg;
- das Jugendhaus St. Christophorus, Bad Dürkheim.

2. Ziele

- Erarbeitung von Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen, die von DVVR und AGR zu beschließen sind;
- die Vereinheitlichung des Kontenrahmens;
- die Einführung von Kostenstellen-/trägerrechnung;
- eine Einheitliche Preiskalkulation (Schema);
- der Aufbau/die Einführung von Controlling-Instrumenten;
- die Änderung des Preissystems;
- die Organisation von gemeinsamem Wareneinkauf;
- der Aufbau einer einheitlichen Statistik;
- auf die Koordination der Belegung hinzuwirken.

3. Der Beauftragte wird ermächtigt,

- die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung
 - * der wirtschaftlichen Situation,
 - * Vergleichbarkeit und Transparenz vorzuschlagen, deren Umsetzung zu koordinieren und zu überwachen;

- Sitzungen als Vorsitzender mit Stimmrecht einzuberufen, an denen die Leiterinnen/Leiter der Häuser (ggf. jeweils zuzügl. einer/eines Sachverständigen) teilnehmen, (mindestens einmal pro Jahr);
- dem AGR Empfehlungen bei beantragten Haushalts- bzw. Investitionszuschüssen zu geben;
- ggf. eine/einen Protokollführer/in in Abstimmung mit dem betroffenen Abteilungsleiter zu bestimmen.

4. Der Beauftragte

- legt jährlich dem AGR einen Bericht über den aktuellen Stand vor;
- ist zuständig für die Zuschussabwicklung in Abstimmung mit den entsprechenden Entscheidungsgremien und ggf. dem Bauamt.

5. Die Leiterinnen/Leiter der Häuser

sind verpflichtet, solange sie Zuschüsse aus dem Diözesanhaushalt erhalten,

- mit dem Beauftragten zusammen zu arbeiten, Auskünfte zu erteilen, Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit sie zur Erreichung der oben genannten Ziele notwendig sind;
- die entsprechenden zielorientierten Maßnahmen umzusetzen;
- personelle, organisatorische Maßnahmen und Investitionen vorher mit dem Beauftragten abzustimmen.

Diese Leitlinien wurden vom Allgemeinen Geistlichen Rat am 13. Januar 2004 beschlossen. Zum Beauftragten für die Bildungs- und Beleghäuser wurde Herr Oswald Langner, Referatsleiter in der Bischöflichen Finanzkammer, ernannt.

21 Weitermeldung von Erwachsenentaufen, Konversionen und Rekonziliationen

Aufnahmen in die Katholische Kirche durch Taufe oder Konversion sowie Wiederaufnahmen sind an verschiedene Stellen weiterzumelden (Ordinariat, Einwohnermeldeamt, Standesamt, Wohnsitzpfarramt, Taufpfarramt).

In der Vergangenheit wurde mit der oberhirlichen Genehmigung von Anträgen auf Erwachsenentaufen, Konversionen und Rekonziliationen durch den Generalvikar in jedem Fall ein Formularsatz mitgeschickt, mit dem die erfolgte Amtshandlung den zu unterrichtenden Stellen gemeldet

werden konnten. Dieser Formularsatz wird künftig nur noch dann zugeschickt, wenn die Pfarrei nicht an das Meldewesenprogramm MIP oder e-mip angeschlossen ist.

Die Mehrzahl der Pfarreien ist inzwischen mit dem Meldewesenprogramm ausgestattet und muss die Meldungen in Zukunft mit Hilfe der darin vorhandenen Formulare und Übermittlungsmöglichkeiten vornehmen.

22 Wahl des Diözesansteuerrates im Jahr 2004 für die Wahlperiode 2004 bis 2010

Nach § 1 der Wahlordnung für den Diözesansteuerrat vom 21. Dezember 1979 endet die Frist, innerhalb der die Wahl stattzufinden hat,

am 31. März 2004.

Zur Durchführung der Wahl geben wir folgende Hinweise:

Rechtsgrundlagen

- Satzung für den Steuerrat der Diözese Speyer (Handbuch des Rechts Nr. 7.5),
- Wahlordnung für den Diözesansteuerrat (Handbuch des Rechts Nr. 7.5.1).

Wahlleiter und Wahlausschuss (§ 6 der Wahlordnung)

1. Jedem Wahlbezirk steht ein Wahlleiter vor.
2. Wahlleiter für die Wahl der **geistlichen Mitglieder** ist der jeweils dienstälteste Dekan im Wahlbezirk.
3. Wahlleiter für die Wahl der **Laienmitglieder** sind die Dekane.
4. Dem Wahlausschuss gehören der Wahlleiter und zwei von ihm aus dem Kreis der Wahlberechtigten seines Wahlbezirkes berufene Personen an.

Wahl der geistlichen Mitglieder

1. Gewählt werden aus jedem Wahlbezirk (§ 2 Abs. 1 der Wahlordnung) ein im aktiven Dienst stehender Diözesanpriester und ein Ersatzmann.
2. Die Wahlleiter setzen den Wahltermin innerhalb der obigen Frist fest und ermitteln die wahlberechtigten Diözesanpriester ihres Wahlbezirkes.

3. Die Wahlleiter fordern **spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin** alle Wahlberechtigten auf, **innerhalb von drei Wochen** dem Wahlausschuss schriftlich Wahlvorschläge für ihren Wahlbezirk zu unterbreiten.
4. Auf Grund der ordnungsgemäß eingegangenen Vorschläge werden die vorgeschlagenen Kandidaten von den Wahlleitern um schriftliche Erklärung gebeten, ob sie eine eventuelle Wahl annehmen wollen.
5. Der Wahlausschuss des jeweiligen Wahlbezirkes stellt nach Eingang aller Erklärungen die endgültige Kandidatenliste, die mindestens vier Kandidaten enthalten muss (§ 9 Abs. 2 der Wahlordnung), auf. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht, so stellt der Wahlausschuss eine Kandidatenliste auf. Wenn nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen wurden, ergänzt der Wahlausschuss die vorhandene Kandidatenliste. Die Kandidatenliste muss **spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin** bekannt gegeben werden.
6. Die Wahl erfolgt durch Briefwahl (§ 7 der Wahlordnung). Die erforderlichen Wahlunterlagen sind den Wahlberechtigten rechtzeitig zu kommen zu lassen.
7. Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht dadurch aus, dass er auf der Kandidatenliste höchstens zwei Namen ankreuzt. Er muss den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag **spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit** dem Wahlausschuss zukommen lassen.

Wahl der Laienmitglieder

1. Gewählt werden in jedem Wahlbezirk (§ 2 Abs. 2 der Wahlordnung) je ein Laienmitglied und je ein Ersatzmann. Die Wahl erfolgt in Wahlversammlungen.
2. Die Wahlleiter setzen den Wahltermin (Wahlversammlung) in der Zeit bis zum 31. März 2004 fest und fordern die Kirchengemeinden ihres Dekanates auf, Wahlmänner zu benennen. Diese sind ausschließlich **aus der Mitte der Verwaltungsräte** zu wählen.
3. Name und Anschrift der gewählten Wahlmänner sind seitens der Kirchengemeinde bis **spätestens vier Wochen vor dem Wahltag** (Wahlversammlung) den Wahlleitern mitzuteilen.
4. Die Wahlleiter laden die Wahlmänner ihres Wahlbezirkes schriftlich zu den nicht öffentlichen Wahlversammlungen ein. Zwischen der Einladung und der Wahlversammlung (Wahltag) muss eine **Frist von zwei Wochen liegen** (§ 11 Abs. 2 der Wahlordnung).

5. Die Wahl wird mit Stimmzetteln durchgeführt. Auf den Stimmzetteln dürfen höchstens zwei Kandidatennamen eingetragen werden.

Wahlergebnis

1. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl ist Ersatzmitglied. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Das Ergebnis der Wahl ist in einer Wahlniederschrift zu dokumentieren. Den Gewählten sowie dem Bischöflichen Ordinariat ist unverzüglich nach der Wahl das Ergebnis bekannt zu geben.
3. Die Niederschrift des Wahlausschusses und die Wahlunterlagen sind dem Bischöflichen Ordinariat zu übersenden.
4. Auf Grund der aus den Wahlbezirken vorliegenden Einzel-Wahlergebnisse wird vom Bischöflichen Ordinariat das Gesamt-Wahlergebnis festgestellt und im OVB veröffentlicht.
5. Auslagen im Zusammenhang mit der Wahl werden auf Antrag von der Finanzkammer erstattet.

23 MISEREOR-Fastenaktion 2004 – „Unser tägliches Brot gib uns. Heute.“

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt die Gemeinden herzlich ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2004 zu beteiligen, um in Gemeinschaft aller deutschen Katholiken ein eindrucksvolles Zeichen unserer Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens zu setzen. Die diesjährige Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Unser tägliches Brot gib uns. Heute.“ Damit rückt das erste und wichtigste Grundrecht des Menschen in den Mittelpunkt der Fastenaktion.

Denn die allen Christen geläufige Bitte aus dem Vaterunser-Gebet stellt sich heute so dringend wie eh und je: Über 840 Millionen Menschen auf der Welt leiden Hunger, obwohl doch weit mehr als genug Nahrungsmittel zur Verfügung stehen. Das Millenniumsziel der Vereinten Nationen, den Hunger auf der Welt bis 2015 zu halbieren, lässt sich kaum mehr erreichen. MISEREOR will auf die ungerechte Verteilung der Güter dieser Welt hinweisen und weitere Facetten des Hungers in den Blick rücken: Erkrankungen aufgrund von Mangelernährung, ökologische Ursachen für Hungerkatastrophen, unzureichende Trinkwasserversorgung, nur zögerliche Reformen bei der Landverteilung. Unser Engagement, unser Gebet und unsere materielle Unterstützung für die Bedürftigen sind Zeichen

konkreter Nächstenliebe, wir sind dadurch verbunden mit den Menschen in den armen Ländern des Südens.

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (28./29. Februar 2004) in Bamberg eröffnet. Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig mitzugestalten.

MISEREOR-Materialien

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen.

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei:

MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel.: 01 80 / 5 20 02 10 (0,12 €/Min.), Fax: 02 41 / 47 98 67 45. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter www.misereor.de. Dort können online Materialien bestellt werden. Sie haben auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

MISEREOR-Kollekte

Am 5. Fastensonntag (27./28. März 2004) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte. Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

24 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich **am zweiten Sonntag in der Fastenzeit** (7. März 2004) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten

werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2004 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

25 Literaturhinweis – Bonifatiusbuch

Aus Anlass des 1250. Todestages des heiligen Bonifatius am 5. Juni 2004 gibt das in Paderborn ansässige Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ein Bonifatiusbuch heraus. Auf 80 Seiten ist das Leben und Wirken des „Apostels der Deutschen“ auf vielfältige Weise dargestellt.

Das mit zahlreichen Bonifatius-Abbildungen versehene Buch enthält Beiträge namenhafter Theologen wie Prof. Dr. Werner Kathrein (Fulda), Prof. Dr. Friedhelm Jürgensmeier (Mainz) und Prof. Dr. Wilhelm Störmer (München). Außerdem informiert es über die Verehrung des Hl. Bonifatius im Kirchenlied und Studengebet, listet bundesweit, nach Bistümern geordnet, alle 211 Bonifatius-Kirchen sowie die 144 Kirchen seiner Weggefährten auf, skizziert in Kurzportraits seine Zeitgenossen und stellt das Bonifatiuswerk in der Tradition des „Apostels der Deutschen“ vor.

Das Bonifatiusbuch kostet als Einzellexemplar 5,- €, ab 20 Stück 4,- € und bei mehr als 100 Exemplaren 3,50 €. Es kann bestellt werden beim *Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 0 52 51 / 29 96 54 (Frau Diße), E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.*

26 Hörbuch-CD zur Erstkommunion

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt erstmals im Rahmen seiner traditionellen Aktion zur Erstkommunion eine Hörbuch-CD mit dem Titel „Kleines Glück ganz groß“ heraus. Geschichten und Gebete bekannter Kinderbuchautoren sowie Musikstücke sollen Kinder und Katecheten bei der Vorbereitung auf die Erste Heilige Kommunion unterstützen. Ein 32-seitiges Begleitheft enthält Informationen zum Komunionbrauch, Texte, Lieder und Tipps für die praktische Umsetzung und richtet sich besonders an Eltern und Leiterinnen und Leiter von Komuniongruppen.

Mit dem Verkauf der CD und des Begleitheftes unterstützt die Diaspora-Kinderhilfe das soziale Projekt „Orte zum Leben“ in Brandenburg. Kin-

der, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr in ihrer Familie leben können, erfahren hier Geborgenheit, Liebe, christliche Werte und ein partnerschaftliches Miteinander. Die Erstkommunion-CD kosten 10,50 €, das Begleitheft 2,60 €. Bestelladresse: *Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.Nr.: 0 52 51 / 29 96 54, E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de*

27 Abitur für Erwachsene

Am Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz (staatlich anerkannt) können Erwachsene nach mindestens zweijähriger Berufsausbildung oder mindestens dreijähriger Berufstätigkeit mit mittlerer Reife in 3 Jahren (mit Hauptschulabschluss in 3 ½ Jahren) im Tagesunterricht oder berufsbegleitend am Abend die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Bewerber mit qualifiziertem Sekundarabschluss I oder Fachhochschulreife möchten sich bitte bis zum **1. April 2004** anmelden. Anmeldeschluss für Bewerber mit Hauptschulabschluss ist der **1. Oktober 2004**.

Nähere Auskünfte erteilt das *Ketteler-Kolleg, Rektor-Plum-Weg 10, 55122 Mainz, Tel.: 0 61 31 / 3 10 60, Fax: 0 61 31 / 38 13 35, E-mail: info@ketteler-kolleg.de, Homepage: www.ketteler-kolleg.de*.

Dienstnachrichten

Adressenänderungen

Pfarrer i. R. Norbert W a l d s c h m i t t , Kath. Altenzentrum, Altenpflege- und Altenwohnheim, Zweibrücker Str. 42, 76829 Landau, Tel.: 0 63 41 / 38 18 - 0.

Neue Telefonnummern

Kath. Pfarramt Gossersweiler-Stein St. Cyriakus: 0 63 46 / 98 96 66 oder 55 62

Neue Faxnummern

Bildungshaus Maria Rosenberg: 0 63 33 / 923 - 117

Kath. Pfarramt Gosserweiler-Stein St. Cyriakus: 0 63 46 / 98 96 67

Neue E-Mail-Adresse

Kath. Pfarramt Gossersweiler-Stein St. Cyriakus:
Pfarramt-Gossersw@t-online.de

Kath. Pfarramt Offenbach an der Queich St. Josef:
pfarramt@st-josef-offenbach.de

Kath. Pfarramt Ruppertsberg St. Martin:
kath-pfarramt-rupp@t-online.de

Beilagenhinweis

1. Protokoll der 129. Sitzung des Priesterrates
2. OVB 4/2004
3. Einbanddecke und Inhaltsverzeichnis OVB 2002/2003
4. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 306
5. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 307

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 0 62 32 / 102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Josef Damian Szuba

Redaktion:

Dr. Christian Huber

Bezugspreis:

5,- € vierteljährlich

Herstellung:

Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer

Zur Post gegeben am:

17. Februar 2004